



# Herzlich willkommen

Inge Graf-Mannebach

Gleichstellungsbeauftragte  
Abteilung 4



- 1. Struktur der Gleichstellungsarbeit im Schulbereich**
- 2. Rechtliche Informationen**
- 3. Rolle der AfG z.B. im Bezug auf Teilzeitempfehlungen oder Umsetzung des Gleichstellungsplanes**
- 4. Ihre Fragen**

1.

# Schulabteilung der Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung  
Münster



## Staatliche Schulämter im Regierungsbezirk MS

### Eine hauptamtliche GB

- Grund-, Förder-, Haupt-, Real- und Verbundschulen,
  - Gemeinschafts-, Sekundar-, Gesamtschule, Gymnasium und Weiterbildungskolleg; Berufskolleg, ZfsL
- Vertretung der GB durch Dezernentinnen der Dezernate 41-46

Regelmäßige  
DB

### Schulfachliche GB für die Grundschule + Vertreterin

Unterstützt durch  
Kordinatorinnen

Regelmäßige  
DB

Regelmäßige  
DB

Schulleitung/  
Leitung ZfsL  
bestellt

Ansprechpartnerinnen für  
Gleichstellungsfragen

- Schulformen  
Sek/II,FÖ
- ZfsL

Ansprechpartnerinnen für  
Gleichstellungsfragen

- Grundschulen



1.

**Schulabteilung der  
Bezirksregierung Münster**

**Eine hauptamtliche GB**

**Staatliche Schulämter im  
Regierungsbezirk MS**

**Schulfachliche GB für die  
Grundschule + Vertreterin**

Dienstaufsicht Dez. 47

Schulfachliche  
Dezernate 41 - 45

Dezernat 46

46 Ausbildung  
(ZfsL)

46 Fortbildung

Regelmäßige  
DB

Regelmäßige  
DB

ZfsL-Leitung bestellt  
AfG

SLQ/  
Mento-  
ring

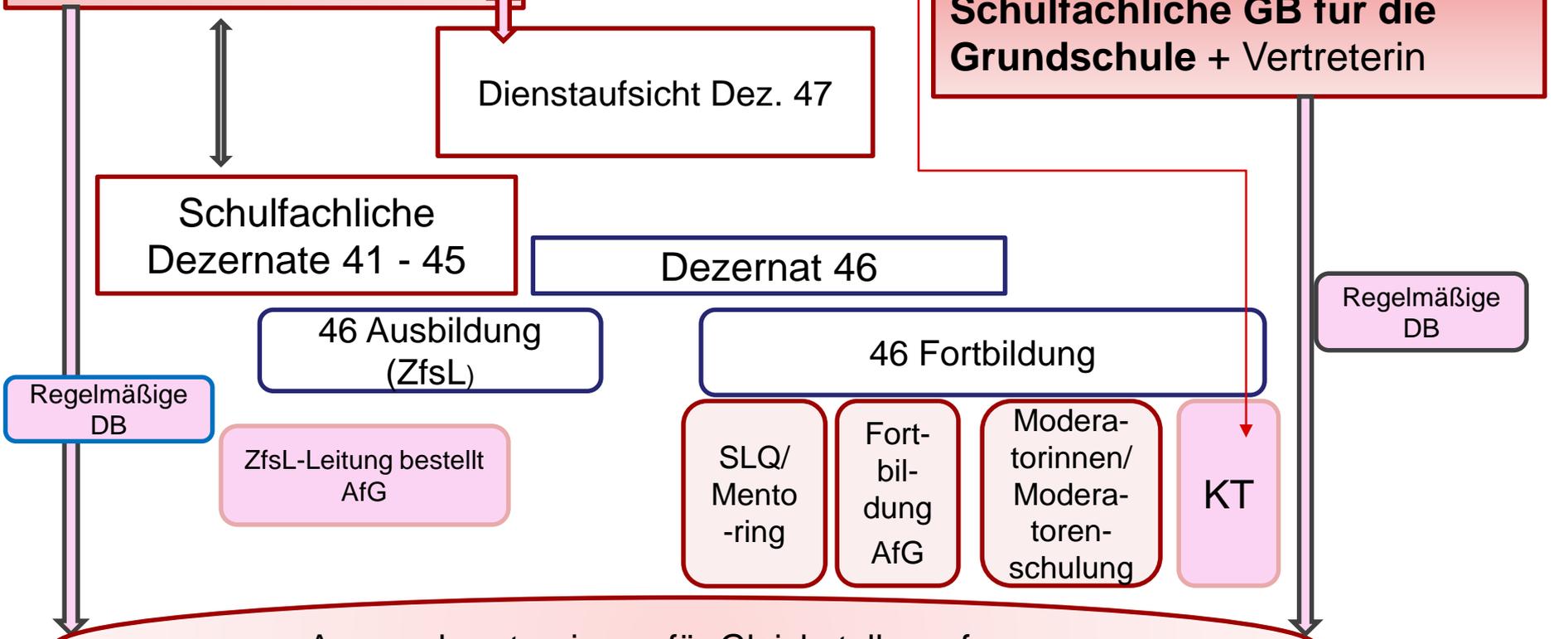
Fort-  
bil-  
dung  
AfG

Modera-  
torinnen/  
Modera-  
toren-  
schulung

KT

Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen

**Schulleitung ist  
verantwortlich für die  
Umsetzung des LGG**





## 1.1 Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

**Die GB nimmt ihre Aufgaben als Angehörige der Dienststelle wahr**

Sie wird unterstützt von Koordinatorinnen

**Die GB wird beteiligt bei allen Personalvorgängen für Lehrkräfte, berät die Dienststelle, gibt Anregungen und hat auf die Umsetzung des LGG hinzuwirken (VV zu § 17 LGG).  
Sie ist von fachlichen Weisungen frei.**

**Die Beteiligung der GB erfolgt  
immer vor Beteiligung der Personalräte**

**Analogie für die Beteiligung der Ansprechpartnerin für  
Gleichstellungsfragen in der Schule**

Schulleitung beteiligt die AfG vor Gesprächen mit dem  
Lehrerrat bzw. vor endgültiger Beteiligung des Lehrerrates



### Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte

#### **Inge Graf-Mannebach** mit Zuständigkeit für

- Grund-, Förder-, Haupt-, Verbund- und Realschulen, Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs
- Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- Schulämter im Bezirk
- Evaluation und Fortschreibung des Gleichstellungsplans
- Internetauftritt „Gleichstellung“
- Personalvorgänge und Stellenausschreibungen über Dezernat 46 sowie alle Fortbildungen (Abstimmung und Ausschreibung, auch KT)
- Besetzung externer Stellen unabhängig von der jeweiligen Schulform (Ausschreibung, Auswahlverfahren und Abordnung (z.B. Fachberatung Integrationsämter, FB BRMS, FB Inklusion oder Integration in Kommunen, Moderationstätigkeiten Dez. 46 oder KT, Besetzung außerschulischer Lernorte etc.)

# Rechtliche Informationen



- **Rechtsgrundlagen**
- **Verantwortlichkeiten**
- **Rahmen der Pflichtbeteiligung**
- **Beteiligungen, Rechte**
- **Verfahren der Zusammenarbeit**
- **Entlastung**
- **Weitere Rechte**
- **Informationen**



# Rechtsgrundlagen

- **Grundgesetz**
- **Schulgesetz**
- **KMK**
- **UN Frauenrechtskonvention**
- **Übereinkommen des Europarates**
- **Landesgleichstellungsgesetz**



## Art. 3 Abs. 2 GG

- Verfassungsauftrag zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung; Beseitigung bestehender Nachteile

## § 1 Abs. 3 LGG

- **Schulleiterinnen und Schulleiter** sind verantwortlich für die Umsetzung des Gleichstellungsrechts

## § 15 LGG, § 3 LGG

- Pflicht zur Bestellung von GB in allen Dienststellen
- Dienststellen sind: Bezirksregierungen und Schulämter

## § 15a Abs. 1 LGG; § 59 Abs. 5 Satz 2 Schulgesetz

- Pflicht für Schulen: Bestellung von einer Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG)
- sowie mindestens einer Stellvertreterin
- Delegation der gleichstellungsrechtlichen Beteiligung bei einigen Personalvorgängen auf die AfG



# Verantwortlichkeiten

- **Schulleiterinnen und Schulleiter**
  - sind Verantwortliche für die Umsetzung des Gleichstellungsrechts ( § 1 Abs. 3 LGG)
- **Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen**
  - wirken mit, d.h. unterstützen, beraten, kontrollieren, initiieren Maßnahmen der Schulleitung;
  - ihre Beteiligung ist für die Schulleitung verpflichtend bei den konkret bestimmten Personalmaßnahmen ( § 17 LGG)
- **Lehrerinnen und Lehrer**
  - haben den Auftrag, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu achten und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken ( § 2 Abs. 6 Satz 2 SchG)



# Fachliche Aufgaben bzw. weitere Handlungsfelder an Schulen

Die Ansprechpartnerin entscheidet **weisungsungebunden**, welche der möglichen fachlichen Aufgaben sie wahrnimmt und wie sie dabei vorgeht.

## Beispiele für mögliche Handlungsfelder :

- personelle Maßnahmen, wie z. B.
  - schulinterner Einsatz von Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus Beurlaubungen
  - Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Fortbildungsmaßnahmen
  - Umsetzung des Frauenförderplans, soweit sich Handlungsaufträge auf Schulebene ergeben
- Vermittlung bei Konflikten in Fragen der Gleichstellung auf Wunsch von Betroffenen



# Fachliche Aufgaben bzw. weitere Handlungsfelder an Schulen

- organisatorische Maßnahmen, wie z. B.
  - Einsatz von Teilzeitbeschäftigten
  - Vergabe von Sonderaufgaben /Beauftragungen
  - Stundenplan-/Vertretungsplangestaltung
  - Klassenbildung/Bildung von Lerngruppen
  - Belegung der Unterrichtsräume
  - Fortbildungsplanung,
  - Gremienbesetzung



# Fachliche Aufgaben bzw. weitere Handlungsfelder an Schulen

- Auswahl und Organisation der Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler
- Schulwanderungen/-fahrten
- Schulprogramm
- Fragen des koedukativen Unterrichts
- Qualitätssicherung, Evaluation, Controlling
- Entscheidungen zur Mittelbewirtschaftung, z. B. Beschaffungen, Gestaltung der Gebäude und des Schulhofs, Verwendung von Drittmitteln
- Ganztagsangebote unter Einbeziehung geschlechtsspezifischer Aspekte
- Kooperation mit außerschulischen Partnern

# Beteiligung: Rechte und Verfahren



- **frühzeitige Information:**  
Information durch die Schulleitung über beabsichtigte Entscheidungen / Maßnahmen, **vor** der Beteiligung des Lehrerrats
- **Akteneinsichtsrecht:**  
Einsicht in alle Unterlagen, die Grundlage einer Entscheidung oder Maßnahme sind
- **unmittelbares Vortragsrecht bei der Schulleitung:**  
zeitnahe Möglichkeit zur Rücksprache bei gleichstellungsrelevanten Anlässen, kein aufschiebender Verweis auf turnusmäßige Sitzungen
- **Widerspruchsrecht:**  
in Fällen der Pflichtmitwirkung (Personalmaßnahmen), wenn eine Maßnahme unvereinbar ist mit dem Gleichstellungsrecht
- **Dokumentation der Beteiligung:**  
stellt sicher, dass Entscheidungen nicht aus formalen Gründen gerichtlich angreifbar werden
- **fachliche Weisungsfreiheit:**  
Recht der Ansprechpartnerin, die Gleichstellungsrelevanz einer Angelegenheit selbst zu beurteilen und ihre Arbeitsschwerpunkte entsprechend festzulegen;  
**Ausnahme:** Pflichtmitwirkung bei personellen Maßnahmen



# Weitere Rechte der Ansprechpartnerin

- **Teilnahme an Besprechungen / Gremiensitzungen in der Schule (mit Rederecht)**

die Ansprechpartnerin entscheidet selbst über ihre Teilnahme und ob Gleichstellungsfragen berührt sind
- **Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu Gleichstellungsfragen**

fundierte Qualifikation liegt im Eigeninteresse der Schulleitung, z.B. zur wirksamen Unterstützung und Verkürzung der Verfahrenszeiten
- **Vernetzung mit anderen Ansprechpartnerinnen / mit Gleichstellungsbeauftragten**

Recht zur Kooperation auch mit Gleichstellungsbeauftragten anderer Institutionen (z.B. Kommune /Kreis, Hochschule, Agentur für Arbeit etc.)
- **Einberufung einer jährlichen Frauenversammlung**

als dienstliche Veranstaltung (VV zu § 18 LGG), über den Zeitpunkt entscheidet die Ansprechpartnerin, unterrichtliche Aspekte sind bei der Wahl des Zeitpunkts zu berücksichtigen
- **Benachteiligungsverbot**

die Tätigkeit, insbesondere in konfliktbehafteten Verfahren, darf nicht negativ gewertet werden (z.B. bei Beurteilungen, bei Vergabe von Sonderaufgaben etc.)



# Verfahren der Zusammenarbeit

## Schulleitung

1. prüft im Vorfeld selbst die Gleichstellungsrelevanz (z.B. auch in Abgleich mit dem Frauenförderplan) und hält das Ergebnis schriftlich fest
2. unterrichtet die Ansprechpartnerin frühzeitig (schriftlich) und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme – vor der Beteiligung des Lehrerrats
3. nutzt standardisierte Vorlagen

## Ansprechpartnerin

1. gibt schriftlich ihre Zustimmung oder
2. teilt innerhalb von einer Woche nach der Unterrichtung ihre Bedenken mit (= Widerspruch § 19 LGG) und
3. kann bei erfolglosem Widerspruch eine Stellungnahme der Schulaufsicht einholen
  - dies ist lediglich eine rechtliche Einschätzung / Beratung
  - die Schulaufsicht entscheidet nicht den Einzelfall (anstelle der Schulleitung)



# Entlastung

## **Anspruch der Ansprechpartnerin:**

(ausdrücklich geregelt in § 59 Abs. 5 Satz 3 SchulG / § 16 Abs. 2 Satz 2 LGG)

- „im erforderlichen Umfang“
- „im Rahmen der verfügbaren Stellen“

## **Pflicht der Schulleitung:**

**Durch organisatorische Maßnahmen ist die erforderliche Freistellung zu gewährleisten (VV zu § 16 LGG), z.B. durch**

- Berücksichtigung bei Anrechnungsstunden als „besondere schulische Aufgabe“ ( § 2 Abs. 5 AVO-RL)
- Bestellung einer oder mehrerer Vertreterinnen
- Befreiung von Pausenaufsichten, Vertretungsunterricht u.Ä.
- stundenplantechnische Freistellung an Sitzungstagen der schulischen Auswahlkommission



# Ihre Fragen ?



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit